



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung

vom 27. Oktober 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Die Bestattungsgebührenordnung vom 23. Juli 2020 wird, wie folgt, geändert:

1. Bei **§ 5 Benutzungsgebühren für Gräber** wird Abs (1) Zi. 9, wie folgt, geändert. Außerdem wird nach Abs. (1) Zi. 9 eine neue Zi. 10, wie folgt, eingefügt. Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend um eine Stelle verschoben.

„9. Für ein Baumgrab zur Bestattung von einer Urne auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab)	1.640 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

10. Für ein Baumgrab zur Bestattung von zwei Urnen auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab)“	2.160 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

2. Bei **§ 5 Benutzungsgebühren für Gräber** wird Abs (2) Zi. 1, wie folgt, geändert.

„1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Abs. 1 Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 10 und Ziffer 12“

Artikel 2
Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Weinstadt den 27. Oktober 2022

Michael Scharmann, Oberbürgermeister